jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/22 11Os112/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.08.1995

Norm

StGB §223

Rechtssatz

Anders als die zur Identitätstäuschung errichtete unechte Urkunde wird die (inhaltlich) unrichtige Urkunde, die sogenannte schriftliche Lüge, vom Echtheitsbegriff (Fälschungsbegriff) Begriff des § 223 StGB nicht erfaßt. Sohin begeht keine Urkundenfälschung, wer eine rechtserhebliche Erklärung niederschreibt (und mit einem ihm zustehenden Namen unterfertigt), die mit der Wahrheit nicht, übereinstimmt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 112/95
  Entscheidungstext OGH 22.08.1995 11 Os 112/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095513

Dokumentnummer

JJR_19950822_OGH0002_0110OS00112_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at